

P r o t o k o l l

für die Gründung einer Tiefgefrierergemeinschaft in Anlehnung an die Spar- und Darlehnskasse eGmuH *in Schleswig*

1. Die Unterzeichneten gründen eine Tiefgefrierergemeinschaft zur gemeinsamen Beschaffung und Unterhaltung von Tiefgefrieranlagen.
2. Sie verpflichten sich, je Tiefgefriertruhe DM *770.00* zu zahlen, mit der Massgabe, DM *220.00* sofort und den Rest in *4* gleichen Jahresraten zu leisten, die am eines jeden Jahres fällig sind.
3. Für den für die Zwischenfinanzierung erforderlichen Kredit haften die Beteiligten dem Gläubiger gegenüber solidarisch. Im Innenverhältnis haften sie entsprechend dem auf ihre Anlage entfallenden Kreditanteil.
4. Die Kreditaufnahme und Kontoführung erfolgt bei der Spar- und Darlehnskasse eGmuH.
5. Die jährlich fälligen Zins- und Tilgungsraten werden bei Fälligkeit von sämtlichen Mitgliedern in Form einer Umlage erhoben, und zwar wird für die Berechnung des auf das einzelne Mitglied entfallenden Umlagebetrages die Zahl der erworbenen Tiefgefrierfächer zugrunde gelegt.
6. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, der Spar- und Darlehnskasse und dem Verband der schleswig-holsteinischen landwirtschaftlichen Genossenschaften - Raiffeisen - eV., Kiel, jederzeit Einblick in ihre Geschäftsführung zu geben. Gleichzeitig unterstellt sie sich in finanzieller und technischer Hinsicht der Betreuung durch den Verband.
7. Die Gemeinschaft übergibt die einzelnen Tiefgefriertruhen ihren Mitgliedern. Diese sind verpflichtet, sie ordnungsgemäss zu unterhalten und zu pflegen. Die entstehenden Betriebskosten (Strom usw.) zahlen die Mitglieder unmittelbar an den stromliefernden Betrieb. Reparaturkosten sind ebenfalls selbst von den Mitgliedern zu tragen.
8. Die Gemeinschaft wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand, dem die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte obliegt. Dem Vorstand gehören an die Herren:

Peter Gosch
.....
Johs. Kaeve
.....
Ernst Hildebrandts
.....

9. Die Tiefgefrieranlagen sind ordnungsgemäss gegen Feuer zu versichern.
10. Die Auflösung der Gemeinschaft ist bis zur endgültigen Tilgung der aufgenommenen Kredite ausgeschlossen. Nach Tilgung der Kredite löst die Gemeinschaft sich auf; die Anlagen gehen dann ins Eigentum der Mitglieder über.
11. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, so hat es seinen Darlehnsteil spätestens zum Zeitpunkt seines Ausscheidens an den Kreditgeber voll zurückzuzahlen. Durch den Tod eines Mitgliedes wird die Gemeinschaft nicht aufgelöst, sie wird mit dessen Erben fortgesetzt.
12. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder kann ein Mitglied seinen Baukostenzuschuss auf einen Nachfolger übertragen, der in seine Rechte und Pflichten eintritt.

Schellund, am 9. Juli 1957.

Die Unterzeichneten:

Vorname: Familienname: .. Wohnort: landw. genutzte Fläche

$\frac{1}{2}$	+	Wilhelm	Ehlers	✓	Ellingstedt	15	ha
1	+	Konrad	Hildebrandt	✓	"	22	"
1	✓	Hans	Bock	✓	"	15	"
1	+	Johs.	Kaere	✓	"	15	"
$\frac{1}{2}$	✓	Hermann	Hoch		"	18	"
$\frac{1}{2}$	✓	Hans	Viegl	+	"	16	
$\frac{1}{2}$	1+	Peter	Gorch	✓	"	15	"
1	✓	Fs	Borneyer		Hinsbiffeld	14	"
$\frac{1}{2}$	✓	Karlheinz	Thies		Schellund	19	
$\frac{1}{2}$	✓	Christian	Kansen	+		14	
$\frac{1}{2}$	✓	Willi	Kämmerer		Schellund	12	

270